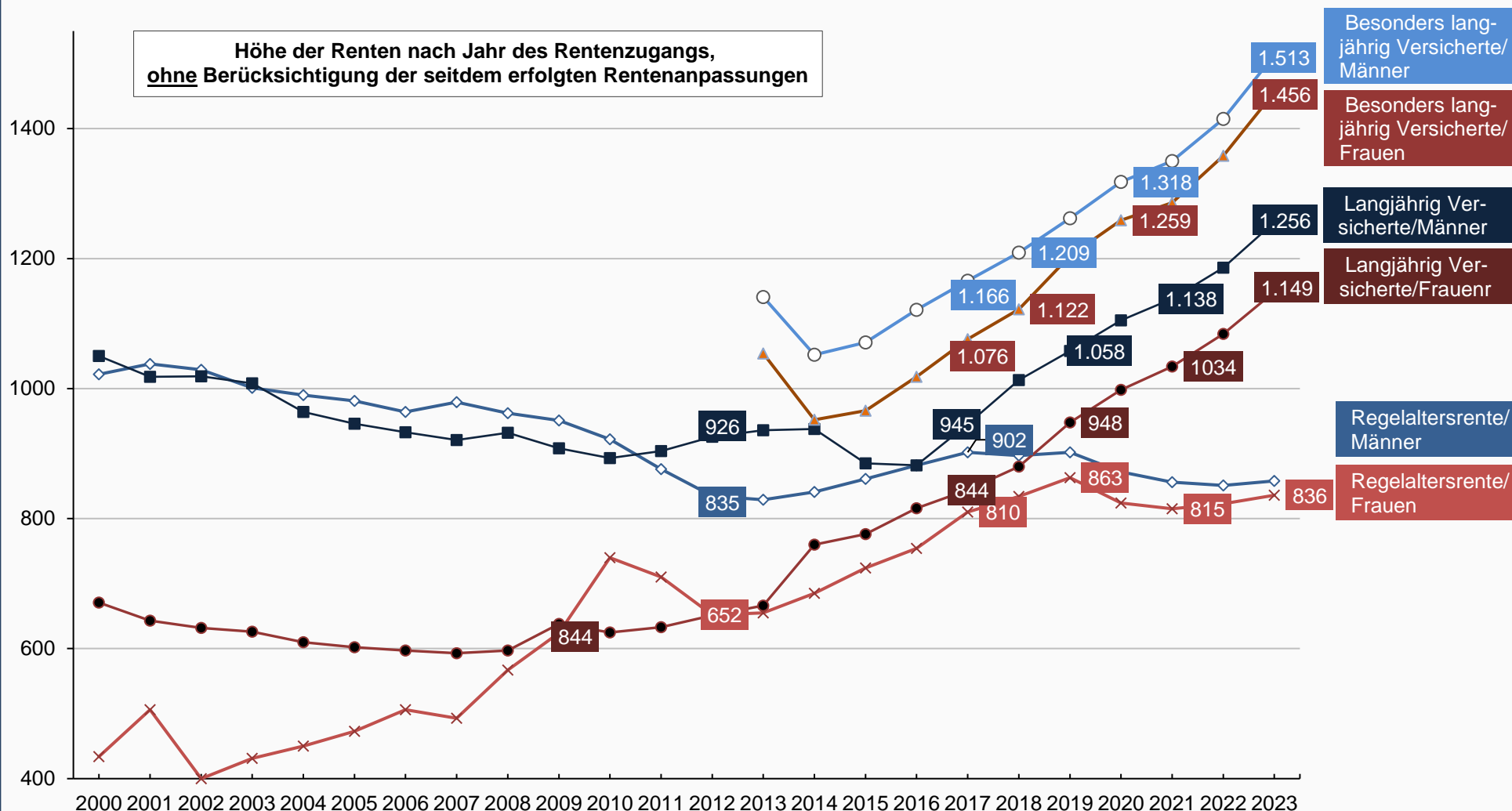


■ Durchschnittliche Höhe der Altersrenten im Jahr des Zugangs 2000 - 2023
Ostdeutschland, nach Rentenarten und Geschlecht, Zahlbeträge in Euro/Monat



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2024), Rentenversicherung in Zeitreihen, Statistikportal

Durchschnittliche Höhe der Altersrenten im Jahr des Zugangs, nach Rentenarten und Geschlecht, Ostdeutschland, 2000 - 2023

Dargestellt wird die durchschnittliche Höhe der seit 2000 in Ostdeutschland jeweils neu zugegangenen Altersrenten, unterschieden nach Rentenart und Geschlecht.

Am oberen Ende stehen die 2012 neu eingeführten Renten für besonders langjährig Versicherte aus: 1.513 Euro im Jahr 2023 bei den Männern und 1.456 Euro bei den Frauen. Dies ist die Folge der Bezugsvoraussetzungen: Erforderlich ist die Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren. Diese Rentnerinnen und Rentner weisen also eine lange Versicherungsdauer auf. Gleichwohl kann hier keinesfalls von hohen Durchschnittsrenten gesprochen werden. Wer trotz der erforderlichen langen Versicherungsdauer und Beitragszahlung mit diesen Beträgen leben muss und über keine weiteren Einkommen verfügt, muss sehr sparsam haushalten und leben.

Deutlich niedriger sind die Regelaltersrenten, da für diese Rentenart die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) bei nur fünf Jahren liegt.

Die Abbildungen lässt erkennen, dass die Zahlbeträge nahezu aller Rentenarten zwischen 2000 und etwa 2012 leicht zurückgegangen sind, aber dass sich ab 2013 eine Erhöhung eingestellt hat. Grund dafür ist vor allem, dass der aktuelle Rentenwert Ost in diesen Jahren stark angehoben worden ist.

Bei der zeitlichen Entwicklung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die im Jahr 2023 neu zugegangenen Durchschnittsrenten auf dem aktuellen Rentenwert 37,60 Euro basieren, während für die neu bewilligten Renten der vorangegangenen Jahre die jeweils niedrigeren aktuellen Rentenwerte dieser Jahre maßgeblich waren. Um zu einem aussagefähigeren Vergleich mit den Zugangsrenten in den Jahren zuvor zu kommen, müssen deshalb die Durchschnittsrenten der seit 2000 zugegangenen ebenfalls mit dem neuen aktuellen Rentenwert berechnet werden. Diese Modellrechnung (vgl. [Abbildung VIII.44d](#)) bezieht sich auf das Jahr 2021. Es herrscht das Prinzip der dynamischen Rente: Die angepassten Zugangsrenten fallen deutlich höher aus als zu ihren Eintrittszeitpunkten. Gefragt wird, wie hoch die zwischen 2000 und 2020 neu zugegangenen Altersrenten im Jahr 2021 liegen.

Hintergrund

Nach dem Prinzip der dynamischen Rente werden alle (!) Renten jährlich (im Grundsatz jeweils zum 01.07.) neu berechnet und angepasst: Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte wird mit dem jeweils neuen aktuellen Rentenwert multipliziert. Dieser spiegelt die Lohnentwicklung des Vorjahres wider und liegt deshalb in der Regel höher als der aktuelle Rentenwert des Vorjahres. Zwar sind die Rentenanpassungen in den zurückliegenden Jahren gedeckelt worden (Veränderungen im Rentenanpassungsverfahren in Form des Riester- und Nachhaltigkeitsfaktors) und in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2010 sogar ausgeblieben (vgl. [Abbildung VIII.39 40](#)), aber gleichwohl ist der aktuelle Rentenwert in keinem Jahr gesunken. Vergleicht man mit dem Jahr 2000, so errechnet sich für das Jahr 2023 ein um etwa 50 Prozent höherer aktueller Rentenwert/alte

Bundesländer (aRw 07/2023: 37,60 Euro; aRw 07/2000: 24,84 Euro). Wenn trotz dieser Berechnung die durchschnittlichen Zahlbeträge der 2021 neu zugegangenen Renten nicht wesentlich höher liegen als die Beträge für die in den Jahren zuvor neu zugegangenen (und angepassten!) Renten, weist dies darauf hin, dass sich die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die in die Berechnung der individuellen Renten eingeht, bei den nachrückenden Kohorten verringert hat, und zwar bei den Männern stärker als bei den Frauen. Die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt (Arbeitslosigkeit, prekäre und Niedriglohnbeschäftigung, unterbrochene Erwerbsverläufe) machen sich bemerkbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Entgeltpunkte sowohl abhängt von der Einkommensposition, die die Versicherten im Durchschnitt ihres Arbeitslebens innegehabt haben, als auch von der Dauer der versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigung.

Zugleich wirken sich die Rentenabschläge, von denen ein steigender Anteil der neu zugehenden Altersrentner betroffen ist (vgl. [Abbildung VIII.45](#)), auf die Höhe der ausbezahlten Rente aus. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Zahlbeträge der Renten durch die steigenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) merklich gemindert wurden: So ist zwischen 2000 und 2023 der Eigenbeitrag der Rentner zur KVdR und PVdR von 8,5 Prozent auf 11,5 Prozent gestiegen.

Rentenzugang - Rentenbestand

Vergleicht man die Zahlbeträge im Rentenbestand, in den sämtliche Renten eingehen (vgl. [Abbildung VIII.29-30](#)), mit denen des Rentenzugangs, fällt auf, dass die im Jahr 2023 in den neuen Bundesländern neu zugegangenen Renten bei den Männern zum Teil niedriger ausfallen als die Bestandsrenten im Jahr 2023. Dies gilt gleichermaßen für die Frauen. Auch dies weist darauf hin, dass die in den letzten Jahren ins Rentenalter nachrückenden Kohorten im Schnitt niedrigere Anwartschaften als die Vorgängerkohorten aufgebaut haben. Zudem machen sich die Rentenabschläge bemerkbar, von denen die Rentner*innen im Bestand nur begrenzt betroffen sind.

Rentenarten

Zu den einzelnen Rentenarten und deren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vgl. den Kommentar zu [Abbildung VIII.10](#). Seit 2012 werden für ab 1952 Geborene Altersrenten für Frauen sowie Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit nicht mehr bewilligt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Beim Vergleich zwischen den alten und neuen Bundesländern ist das zwischen Ost und West abweichende Rentenrecht zu beachten: Erst 2023/2024 entfällt der Unterschied beim aktuellen Rentenwert (vgl. [Abbildung VIII.100](#) und [Abbildung VIII.27](#)). Zugleich läuft auch die Hochwertung der persönlichen Entgeltpunkte in den neuen Bundesländern aus.